

Entsendung von Arbeitnehmern nach Litauen

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

1. Entsendung von Arbeitnehmern
 - 1.1 Merkmale einer Entsendung
 - 1.2 Einreise
2. Meldepflichten und Bewilligungsverfahren
 - 2.1 Aufenthaltserlaubnis
 - 2.2 Arbeitsgenehmigung
3. Arbeitsrecht, Löhne und Gehälter
 - 3.1 Arbeitsrechtliche Bestimmungen
 - 3.2 Ortsübliche Löhne und Gehälter
 - 3.3 Arbeitszeitregelungen
4. Steuern und Sozialversicherung
 - 4.1 Steuern
 - 4.2 Sozialversicherung
5. Anschriften
6. Literatur

1. Entsendung von Arbeitnehmern

1.1 Merkmale einer Entsendung

Bei einer Entsendung handelt es sich um eine befristete Tätigkeit im Ausland. Beschäftigte erhalten während der Entsendung weiterhin den Lohn durch ihren Arbeitgeber, der sie in das Ausland entsendet hat. Der Arbeitnehmer (zugleich Sozialversicherungspflichtiger) muss nach Ende der Entsendung beim gleichen Arbeitgeber weiter beschäftigt sein.

Eine kurzfristige Auslandsentsendung von in etwa drei bis zu zwölf Monaten wird als Abordnung angesehen. Wegen des relativ überschaubaren Auslandsaufenthaltes werden hier im Wesentlichen zusätzliche Vergütungsbestandteile in einen Abordnungsvertrag aufgenommen. Der Lebensmittelpunkt bleibt weiterhin das Inland.

Als eine Delegation wird angesehen, wenn der Mitarbeiter einen Zeitraum ab zwölf Monaten bis zu drei Jahren im Ausland verbringen wird. In diesem Fall verändert sich sein Lebensmittelpunkt in den Tätigkeitsstaat. Daraus resultieren weitere notwendige Regelungen, die in einem gesonderten Vertrag erfasst werden können.

Für die Entsendung in einen anderen Mitgliedsstaat hat die EU besondere Regelungen getroffen (VO EWG 1408/71 und 574/72).

Danach besteht der Grundsatz, dass der Arbeitnehmer, der in einem anderen EU-Mitgliedsstaat eine Tätigkeit ausübt, ausschließlich den dortigen Rechtsvorschriften über die Sozialversicherungspflicht dieses Mitgliedsstaates - also nicht den heimatlichen Rechtsvorschriften - unterliegt. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber seinen Betriebssitz in einem anderen EU-Staat (also hier Deutschland) hat.

Ausnahmen von diesem Grundsatz betreffen nur eine Entsendung für bis zu 12 Monate; dabei darf der entsandte Arbeitnehmer nicht einen anderen Arbeitnehmer ablösen, für den die Entsendezeit abgelaufen

ist. Weiterhin können auch Ausnahmereinbarungen zwischen Wohnsitz- und Beschäftigungsstaat vorliegen.

In diesen Ausnahmefällen bleibt die Versicherungspflicht im Wohnsitz- bzw. Betriebsstaat erhalten.

1.2 Einreise

Deutsche Staatsangehörige benötigen kein Einreisevisum für die Republik Litauen. Die erlaubte Dauer des Aufenthalts beträgt bis zu 90 Tage unter Vorlage eines gültigen Reisepasses, vorläufigen Reisepasses, Kinderausweises, Diplomatenpasses, Ministerialpasses, Dienstpasses, Seefahrtbuchs oder Personalausweises.

2. Meldepflichten und Bewilligungsverfahren

2.1 Aufenthaltserlaubnis

Ein Ausländer, der die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzt, ist berechtigt in die Republik Litauen einzureisen und sich bis zu 3 Monate dort aufzuhalten; die Berechnung der Aufenthaltszeit beginnt mit dem Tag der Einreise.

Den Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie deren Familienmitgliedern, die für einen längeren Zeitraum als 3 Monate im Halbjahr zum Leben in die Republik Litauen gekommen sind, und für die mindestens einer der Gründe zutrifft, die in dem Paragraf 1 des Artikels 101 des Gesetzes über den Rechtsstatus von Ausländern benannt sind (siehe www.migracija.lt/popup2.php?item_id=962), werden Bescheinigungen zur Bestätigung ihres Rechts auf Aufenthalt in der Republik Litauen erteilt. Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union werden die Bescheinigungen für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren erteilt; dies gilt auch für ihre Familienmitglieder.

Die Gebühren betragen für die Ausstellung einer Bescheinigung zur Bestätigung des Aufenthaltes 42 Litas, und für das Ausstellen einer EU-Aufenthaltserlaubnis 90 Litas.

2.2 Arbeitsgenehmigung

In den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ein Grundrecht; Staatsangehörige eines EWR-Landes können somit in einem anderen EWR-Land zu denselben Bedingungen wie die Bürger des jeweiligen Staates arbeiten.

Bürger der EU-Mitgliedstaaten und deren Familienmitglieder, die in der Republik Litauen nach einem Arbeitsvertrag arbeiten wollen, benötigen keine Arbeitsgenehmigung. Sie können unter den gleichen Bedingungen wie Bürger der Republik Litauen eingestellt werden.

3. Arbeitsrecht, Löhne und Gehälter

3.1 Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Das Arbeitsrecht entspricht größtenteils den europäischen Standards.

3.2 Ortsübliche Löhne und Gehälter

Das Arbeitsentgelt umfasst das Grundgehalt (Hauptarbeitsentgelt) und zusätzliches Entgelt, das auf jede Art und Weise für die geleistete Arbeit direkt vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer gezahlt wird.

Männer und Frauen erhalten für gleichwertige Arbeit gleiches Arbeitsentgelt.

Auf Vorschlag des Trilateralen Rates setzt die Regierung einen Mindeststundenlohn und einen Mindestmonatslohn fest. Dabei kann die Regierung auf Vorschlag des Trilateralen Rates für einzelne Wirtschaftszweige, Regionen oder Berufsgruppen unterschiedliche Mindeststundenlöhne und Mindestmonatslöhne festsetzen. Der Stunden- oder Monatslohn eines Arbeitnehmers darf nicht niedriger als der festgesetzte Mindestlohn sein.

In den Tarifverträgen kann ein höherer Mindestlohn festgelegt werden. Die Arbeit an Feiertagen, wenn sie nicht durch einen Zeitplan vorgesehen ist, wird mindestens doppelt vergütet. Auf Verlangen des Arbeitnehmers kann die Entlohnung für solche Arbeit an Feiertagen durch einen anderen Ruhetag im Monat ersetzt werden. Dieser Ruhetag kann auch dem jährlichen Urlaub zugeschlagen werden. Für die Arbeit an Feiertagen gemäß dem Zeitplan wird nicht weniger als der doppelte Arbeitslohn des Arbeitnehmers gezahlt.

Der Mindestverdienst ist (nach Angaben für Juli 2013) mit LTL 1000 pro Monat festgelegt; und der Mindestverdienst pro Stunde mit LTL 6.06.

Im 1. Quartal 2013 betrug die Entlohnung in der litauischen Wirtschaft im Durchschnitt LTL 2232.9 brutto (LTL 1731,1 netto), nach LTL 2138,1 brutto im 1. Quartal 2013.

Eine Aufgliederung des statistischen Amtes nach Wirtschaftszweigen nennt für Oktober 2010 den höchsten Monatsbruttoverdienst für den Finanz- und Versicherungsbereich (LTL 3.606), danach für Information und Kommunikation (LTL 3.043), für Energieversorgung (LTL 2.792) und für freiberufliche wissenschaftliche und technische Dienstleistungen (LTL 2.623).

Die niedrigsten Monatsbruttoverdienste werden angegeben für die Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (LTL 1.704), Kunst, Unterhaltung und Erholung (LTL 1.620) sowie für Gastronomie und Hotellerie (LTL 1.168).

Seit Februar 2002 ist die litauische Währung, der Litas (LTL), in einem festen Verhältnis an den Euro angebunden (1 EUR = 3,4528 LTL).

3.3 Arbeitszeitregelungen:

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit darf vierzig Stunden pro Woche nicht überschreiten. Die tägliche Arbeitszeit darf acht Stunden nicht überschreiten. Die maximale Arbeitszeit inklusive Überstunden darf innerhalb von sieben Tagen achtundvierzig Stunden nicht überschreiten. Für Arbeitnehmer in bestimmten Bereichen (wie ärztliche Behandlung, Pflege (Fürsorge), Arbeit in Kindererziehungseinrichtungen, in den Fachdiensten für Energiewirtschaft, Telekommunikation sowie in den Unfallnotdiensten und anderen Diensten mit ständiger Bereitschaft) oder für Wachpersonal in Gebäuden kann die Arbeitszeit bis zu 24 Stunden pro Tag betragen. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit bei solchen Arbeitnehmern darf an 7 aufeinander folgenden Tagen 48 Stunden nicht überschreiten, und die Ruhezeit zwischen den Arbeitstagen muss mindestens 24 Stunden betragen. Bei Arbeitnehmern, die an mehreren Arbeitsplätzen oder an einem Arbeitsplatz, jedoch nach 2 oder mehr Arbeitsverträgen arbeiten, darf die Länge des Arbeitstages 12 Stunden nicht überschreiten (Artikel 144 des Arbeitsgesetzbuches).

Überstunden

Überstunden können nur dann angeordnet werden, wenn der Arbeitnehmer schriftlich zugestimmt hat. Seit dem 1.1.2011 dürfen nicht mehr als vier Überstunden an zwei aufeinanderfolgenden Tagen und nicht mehr als 120 Überstunden pro Jahr geleistet werden.

Jahresurlaub

Die Mindestdauer des Jahresurlaubs beträgt 28 Kalendertage. Der Jahresurlaub wird für bestimmte Personengruppen auf 35 Kalendertage festgelegt.

Feiertage

In Betrieben, Verwaltungen und Organisationen gibt es folgende arbeitsfreie Feiertage laut Artikel 162 des Arbeitsgesetzbuches, zuletzt geändert am 9.12.2010:

- 1. Januar – Neujahrstag
- 16. Februar – Tag der Wiederherstellung des litauischen Staates
- 11. März – Tag der Wiederherstellung der litauischen Unabhängigkeit
- Sonntag und Montag – Christliche Ostertage (nach westlicher Tradition)
- 1. Mai – Internationaler Tag der Arbeit
- Erster Sonntag im Mai – Muttertag
- Erster Sonntag im Juni – Vatertag
- 24. Juni – Rasos / Tag von Johannis und Rasa (Johannistag)
- 6. Juli – Staatsfeiertag (Krönungstag des Königs Mindaugas)
- 15. August – Žolinė (Kräuterweihe oder Mariä Himmelfahrt)
- 1. November – Allerheiligen und Erinnerung an die Toten
- 24. Dezember Heiligabend
- 25. und 26. Dezember – Weihnachten

4. Steuern und Sozialversicherung

4.1 Steuern

Einkommensteuer

In Litauen wurde, ebenso wie in den baltischen Nachbarstaaten, im Jahr 1994 ein Steuermodell auf der Grundlage einer „Flat Tax“ eingeführt. Die Einkommensteuerklassen wurden daher grundsätzlich abgeschafft und durch einen einzigen Steuersatz ersetzt. Die Einkommenssteuerlast wird monatlich berechnet und unterliegt nach Abzug des steuerfreien Betrages grundsätzlich einem pauschalen Satz. Dieser Flat Tax Satz wurde erst zu Beginn des Jahres 2009 von 24% auf 15% reduziert.

Nichtansässige natürliche Personen sind mit ihren in Litauen erzielten Einkünften steuerpflichtig. Für ansässige natürliche Personen (Aufenthalt in Litauen von mehr als 183 Tagen innerhalb eines Steuerjahres) besteht unbeschränkte Steuerpflicht für ihre weltweiten Einkünfte.

Mit Litauen besteht das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen vom 22.07.1997.

4.2 Sozialversicherung:

Arbeitnehmer, Selbstständige und Beamte, die in Litauen arbeiten und für die die deutschen Rechtsvorschriften gelten, erhalten eine „Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“ (Bescheinigung A1). Diese Bescheinigung dient gegenüber den litauischen und deutschen zuständigen Stellen als Nachweis darüber, dass für die Person ausschließlich die deutschen Rechtsvorschriften gelten.

Das staatliche Sozialversicherungssystem basiert auf dem Solidaritätsprinzip. Die Beschäftigten zahlen monatliche Beiträge an die staatliche Sozialversicherung SoDra.

Die im Rahmen eines Arbeitsvertrages beschäftigten Personen werden durch die gesetzliche Sozialversicherung pflichtversichert. Der **Versicherer (Arbeitgeber)** zahlt Beiträge der Sozialversicherung in Höhe von 31%.

Davon:

- 1) 23,3 % für Rentenversicherung;
- 2) 3,4% Kranken- und Mutterschaftsversicherung;
- 3) 1,1% Arbeitslosenversicherung;
- 4) 3 % Krankenversicherung;
- 5) 0,2% Versicherungsbeitrag für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Der **Versicherte (Arbeitnehmer)** zahlt folgende Sätze der Sozialversicherungsbeiträge:

- 1) 3 % Rentenversicherung;
- 2) 6 % Krankenversicherung.

Sozialversicherung nach deutschem Recht

Wenn die Voraussetzungen für eine so genannte Ausstrahlung erfüllt sind, bleiben die im Ausland ausgeübten Beschäftigungsverhältnisse auch nach den deutschen Vorschriften sozialversicherungspflichtig.

Wurden Sie vorübergehend von Ihrem deutschen Arbeitgeber nach Litauen entsandt oder liegt eine Ausnahmevereinbarung vor, kann für Sie weiterhin Versicherungspflicht in Deutschland bestehen.

Arbeiten Sie nur vorübergehend für Ihren Arbeitgeber in einem anderen Mitgliedstaat und werden Sie weiter von ihm bezahlt, kann weiterhin Versicherungspflicht in Ihrem Herkunftsstaat bestehen. Das nennt man dann eine Entsendung. Voraussetzung hierfür ist, dass die Entsendung voraussichtlich nicht länger als 24 Monate dauert.

Keine Ausstrahlung im Sinne von § 4 SGB IV liegt vor, wenn das Beschäftigungsverhältnis bei einer ausländischen Beteiligungsgesellschaft den Schwerpunkt der rechtlichen und tatsächlichen Gestaltungsmerkmale (3.3) ausweist und das bisherige inländische Arbeitsverhältnis in den Hintergrund tritt (z. B. ruht).

Ob die Voraussetzung für eine Entsendung oder Ausnahmevereinbarung vorliegt, erläutert die Broschüre „Leben und Arbeiten in Europa“ der Deutschen Rentenversicherung Bund (siehe unter 6. Literatur).

Entsendebescheinigung A1

Sollen Sie entsandt werden, muss für Sie vor Aufnahme der Beschäftigung im anderen Mitgliedstaat eine Entsendebescheinigung angefordert werden. Die Entsendebescheinigung dokumentiert, welches Recht für die Dauer der Entsendung für Sie gilt.

Die Entsendebescheinigung wird grundsätzlich in Deutschland für Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen von der jeweiligen Krankenkasse, für andere Personen vom zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger ausgestellt.

In besonderen Fällen kann auch deutsches Recht angewendet werden, wenn es sich nicht um eine Entsendung handelt oder von Anfang an feststeht, dass der Beschäftigungszeitraum länger als 24 Monate sein wird. Dann trifft die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland mit der zuständigen Stelle im anderen Mitgliedstaat eine Ausnahmevereinbarung.

Krankenversicherungskarte

Wer einen zeitlich begrenzten Auslandsaufenthalt plant, beispielsweise eine Urlaubs- oder eine Geschäftsreise, sollte die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK, auch: European Health Insurance Card - EHIC) mit sich führen. Mit dieser Karte können beim Aufenthalt in EU-Mitgliedsstaaten Gesundheitsdienste in Anspruch genommen werden.

EKVK-Inhaber haben den gleichen Anspruch auf öffentliche Gesundheitsversorgung wie Staatsangehörige des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt verbringen. Die Karte deckt kurzfristige Gesundheitsdienste ab, einschließlich Schwangerenvorsorge und Behandlung bestehender Erkrankungen.

EKVK-Inhaber können sich in Litauen direkt an niedergelassene Ärzte wenden, die eine Vereinbarung mit einem der regionalen Gesundheitsversicherungsfonds (Territorial Health Insurance Fund – THIF / Teritorinė ligonių kasa) haben. Die Anschriften der regionalen THIF-Büros nennt der Nationale Gesundheitsversicherungsfonds (Valstybinė ligonių kasa - VLK) unter www.vlk.lt/vlk/en/?l=info&id=171, Anschriften der angeschlossenen Ärzte können dort erfragt werden.

Wohnt der gesetzlich Krankenversicherte in Litauen, ist für die Inanspruchnahme von Sachleistungen der Vordruck S1 (früher: E 106) erforderlich, den ebenfalls die gesetzliche Krankenkasse in Deutschland ausstellt. Mit diesem Vordruck können Sie sich für die Gesundheitsversorgung anmelden, wenn Sie in Litauen leben und in Deutschland versichert sind.

5. Anschriften

Anschriften in Deutschland

Botschaft der Republik Litauen

Charitéstr. 9
10117 Berlin
Tel. (030) 890681-0
Fax (030) 890681-15
E-Mail: info@botschaft-litauen.de
Internet: <http://de.urm.lt/> (litauisch), www.botschaft-litauen.de (deutsch)

Honorarkonsul

Prof. Dr. Jürgen Gramke

Amtsbezirk: Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen und Niedersachsen
Ruhrturm
Huttropstr. 60
45138 Essen
Tel. (0201) 814142 15
Fax (0201) 814142 16
E-Mail: j.gramke@inea.net

Deutsche Rentenversicherung Nord

Standort Neubrandenburg
Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung Bund für Litauen
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon 0395 370-0
Telefax 0395 370-14555
E-Mail: info@drv-nord.de
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de/nord

Anschriften in Litauen

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Z. Sierakausko g. 24
03105 Vilnius
Tel. (00370 5) 210 6400
Fax (00370 5) 210 64 46
Internet: www.wilna.diplo.de



Industrie- und Handelskammer
Hannover

Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Klaipėda

Dr. Arūnas Baublys
Universität Klaipėda
H. Manto g. 84
92294 Klaipėda
Tel. (00370 46) 398 981
Fax (00370 46) 398 980
Bezirke Klaipėda, Tauragė, Telšiai und Šiauliai

Deutsch-Baltische Handelskammer in Estland, Lettland, Litauen

Vinco Kudirkos g. 6
03105 Vilnius
Tel. (00370 5) 213 1122
Fax (00370 5) 213 1013
E-Mail: info.lt@ahk-balt.org
Internet: www.ahk-balt.org

Innenministerium der Republik Litauen

Lietuvos Respublikos Vidaus Reikalų Ministerija
Šventaragio g. 2
01510 Vilnius
Tel. (00370 5) 271 7130
Fax (00370 5) 271 8551
Internet: www.vrm.lt/go.php/lit/English/4

Abteilung für Migration beim litauischen Innenministerium)

Migracijos Departamentas
L. Sapiegos g. 1
10312 Vilnius
Tel. (00370 5) 271 7112
Fax (00370 5) 271 8210
E-Mail: mdinfo@vrm.lt
Internet: www.migracija.lt/

Anschriften der lokalen Migrationsbüros: www.migracija.lt/index.php?-1920884628

Außenministerium der Republik Litauen

Lietuvos Respublikos Užsienio Reikalų Ministerija
J. Tumo-Vaižganto g. 2
01511 Vilnius
Tel. (00370 5) 236 2444 (Konsularabt.)
Fax (00370 5) 231 3090
E-Mail: urm@urm.lt
Konsular-Informationen: <http://consul.mfa.lt/index.php>

Ministerium für soziale Angelegenheiten und Arbeit der Republik Litauen

Lietuvos Respublikos Socialinės Apsaugos ir Darbo Ministerija
Vivulskio 11
03610 Vilnius
Tel. (00370 5) 266 4201
Fax (00370 5) 266 4209
E-Mail: post@socmin.lt
Internet: www.socmin.lt/index.php?1322685527
Soziale Statistiken (Mindestlohn etc.) www.socmin.lt/index.php?-66900383



Sozialversicherungsbeiträge: www.socmin.lt/index.php?-1010697092

Arbeitsgesetz, -bedingungen: www.socmin.lt/index.php?1761892192

Litauische Arbeitsvermittlung

Lietuvos darbo birža

Geležinio Vilko g. 3A

03131 Vilnius

Tel. (00370 5) 236 0793

Fax (00370 5) 236 0788, (00370 5) 236 0794

Arbeitsgesetzbuch und weitere Gesetze www.ldb.lt/en/Information/LegalActs/Pages/default.aspx

Frau Agnė Peciukevičienė

EURES-Manager

Tel. (00370 5) 213 7588

E-Mail: Agne.Kunigonyte@ldb.lt, eures@ldb.lt

Internet: www.ldb.lt/INFORMACIJA/APIE/Puslapiai/telefonu_sarasas_ldb.aspx

Regionalarbeitsamt Vilnius / EURES-Büro

Frau Irena Mediuta

J. Kubiliaus g. 2

08232 Vilnius

Tel. (00370 5) 263 6005

E-Mail: Irena.Mediuta@ldb.lt (auch deutschsprachig)

Internet: www.ldb.lt/TDB/Vilnius/Kontaktai/Puslapiai/struktura_kontaktai.aspx

Staatliches Arbeitsinspektorat

Valstybinė darbo inspekcija

Algirdo g. 19

03607 Vilnius

Tel. (00370 5) 265 0193

Fax (00370 5) 213 9751

E-Mail: info@vdi.lt

Internet: www.vdi.lt

Offizielles Statistik Portal

Oficialiosios statistikos portalas

Gedimino pr. 29

Vilnius

Tel. (00370 5) 236 1447

E-Mail: info@stat.gov.lt

Internet: <http://osp.stat.gov.lt/en/web/guest/home>

Staatliche Sozialversicherungsanstalt

Valstybinio Socialinio Draudimo Fondo (SoDra)

ValdybaUzsienio pensiju skyrius

Konstitucijos pr 12

09308 Vilnius

Telefon (00370 5) 272 4864

Telefax (00370 5) 272 3641

E-Mail: sodrainfo@sodra.lt

Internet: www.sodra.lt

Nationaler Gesundheitsversicherungsfonds, unter dem Ministerium für Gesundheit

Valstybinė ligonių kasa, prie Sveikatos apsaugos ministerijos



Industrie- und Handelskammer
Hannover

Europos aikštė 1
03505 Vilnius
Tel. (00370 5) 236 4100
Fax (00370 5) 236 4111
E-Mail: vlk@vlk.lt
Internet: www.vlk.lt/vlk/en

Invest Lithuania

Jogailos g. 4
01116 Vilnius
Tel. (00370 5) 262 7438
Fax (00370 5) 212 0160
E-Mail: info@investlithuania.com
Internet: www.investlithuania.com

6. Literatur

Arbeiten in Litauen – Information zur Sozialversicherung unter Berücksichtigung der EG-Verordnung 883/04

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland

www.dvka.de, > Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige > Merkblätter "Arbeiten in..."

Arbeiten in Europa / Litauen

Bundesagentur für Arbeit - Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

www.zav.de, > Arbeit > Arbeiten im Ausland > Länderinformationen

Meine Zeit in Litauen – Arbeit und Rente europaweit (2. Auflage, 5/2010), Nr. 719

Deutsche Rentenversicherung

www.deutsche-rentenversicherung.de, > Services > Broschüren & mehr > Ausland > Europäische Vereinbarungen

Leben und Arbeiten in Europa

Deutsche Rentenversicherung

www.deutsche-rentenversicherung.de, > Services > Broschüren & mehr > Ausland > Europäische Vereinbarungen

Leitfaden für Arbeitsverträge bei Auslandstätigkeit

Bestell-Nr. 11/M (zurzeit vergriffen, Neuauflage in Vorbereitung)

Bundesverwaltungsamt – Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige

Postanschrift: 50728 Köln

Tel. 0228/99358-4999 (Hotline - Ansagedienst)

Ansicht Inhaltsverzeichnis: www.auswandern.bund.de, > Publikation > allgemeine Publikationen

Kostenpflichtiger Bezug über Beratungsstellen für Auswanderer und Auslandstätige (in Hannover:

Raphaels-Werk e.V., Vordere Schöneporth 10, 30167 Hannover; Tel. (0511) 7132-37/ -38, E-Mail:

hannover@raphaels-werk.net)

Reise- und Sicherheitshinweise

Auswärtiges Amt

www.auswaertiges-amt.de, > Reise & Sicherheit > Reise- und Sicherheitshinweise Länder A-Z

das europäische Portal zur beruflichen Mobilität

EURES

<https://ec.europa.eu/eures>



Industrie- und Handelskammer
Hannover

Kontaktdaten der EURES-Berater in Litauen:

<https://ec.europa.eu/eures/main.jsp?lang=de&acro=eures&catId=3&parentCategory=3&searchmembers=yes&countryId=LT>

First Steps in Lithuania – Handbook for Migrants
International Organization for Migration – Vilnius Office

Download: <http://infocentras.iom.lt/en/for-immigrants>

Stand: August 2013

Autor:

Reinhard Wagner

Abteilung International

Tel. (0511) 3107-3 39

Fax (0511) 3107-4 56

E-Mail: wagner@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover

Schiffgraben 49

30175 Hannover

www.hannover.ihk.de